

# ÖÄK–Zertifikatsrichtlinie

## Mammadiagnostik

### § 1 Ziel

(1) Der Radiologin bzw. dem Radiologen kommt in der Brustkrebsfrüherkennung eine zentrale Rolle zu. Zudem trägt die Radiologin bzw. der Radiologe höchste Verantwortung in der verlässlichen Unterscheidung von benignen und malignen Veränderungen in der Brust, da der Befund wesentlich für das weitere, allfällig notwendige Behandlungskonzept ist.

(2) Die Inhalte des ÖÄK-Zertifikats Mammadiagnostik sollen Gelegenheit bieten, Mammografie und Mammasonografie nach internationalen Standards und gemäß Empfehlungen der EU z.B. im Rahmen von Früherkennungsprogrammen, aber auch kurativ, durchzuführen und zu befunden.

(3) Mit dem ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik weisen Ärztinnen und Ärzte nach, dass sie vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Erstellung und Befundung von Mammografien und Brustultraschall erworben haben.

### § 2 Zielgruppe

Das ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik richtet sich an Fachärztinnen und Fachärzte (FÄ) für Radiologie bzw. FÄ für Medizinische Radiologie-Diagnostik. Entsprechende theoretische und praktische Inhalte inklusive Multidisziplinärer Kurs, Befunderkurs und Intensivbefundertraining können schon während der Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Radiologie absolviert werden und sind für das ÖÄK-Zertifikat anrechenbar.

### § 3 Zertifikatsvoraussetzungen

(1) Um das ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik zu erhalten, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Fachärztin bzw. Facharzt für Radiologie oder Fachärztin bzw. Facharzt für Medizinische Radiologie-Diagnostik,
2. Antrag auf Ausstellung des ÖÄK-Zertifikats an die Akademie der Ärzte unter Beilage der unter Z 1, 3, 4 und 5 geregelten Nachweise und des Nachweises über die Befundung von 2000 Mammografien (vgl. hierzu Abs. 2) in den der Antragstellung vorangegangenen 12 Monaten, wahlweise im Kalenderjahr vor Antragstellung, ersatzweise dafür unter Beilage des Nachweises gemäß § 6 (Intensivbefundertraining),
3. Absolvieren eines multidisziplinären Kurses (im Rahmen einer anerkannten DFP-Fortbildungsart) im Umfang von 10 DFP-Punkten,
4. Absolvieren eines Befunderkurses (im Rahmen einer DFP-anerkannten Fortbildungsart) im Umfang von 20 Einheiten (20 DFP-Punkte), wobei davon 6 Einheiten der Mammasonografie zu widmen sind, sowie

5. ein gültiges DFP-Diplom, es sei denn, der Antrag auf Ausstellung des ÖÄK-Zertifikats wird vor Ablauf des ersten DFP-Fortbildungszeitraums nach der Prüfung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Radiologie bzw. Medizinische Radiologie-Diagnostik gestellt;

(2) Die Zahl der nachzuweisenden Mammografiebefundungen richtet sich jeweils nach der personenbezogenen Frequenz, die im Brustkrebs-Früherkennungsprogramm für das Kalenderjahr vor der Antragstellung zur Anwendung gekommen ist. Erst- und Zweitbefundungen sind als gleichwertig anzusehen. Assessmenttätigkeiten können auf die personenbezogene Frequenz angerechnet werden. Die entsprechenden Anrechnungskriterien und Faktoren werden durch die Zertifikatskommission festgelegt.

(3) Wurde bis zum Inkrafttreten dieser Zertifikatsrichtlinie eine Fallsammlungsprüfung abgelegt, ersetzt der diesbezügliche Nachweis das Intensivbefundertraining gemäß Abs. 1 Z 2.

(4) Ein Nachweis für ein Intensivbefundertraining ist dann nicht vorzulegen, wenn sechs Kalendermonate vor Antragstellung bis drei Kalendermonate nach der Antragstellung mit Stichtag des Einlangens des Antrages österreichweit kein Intensivbefundertraining angeboten wurde bzw. wird.

#### **§ 4 Multidisziplinärer Kurs**

(1) Der multidisziplinäre Kurs soll die Wichtigkeit der multidisziplinären Versorgung von Frauen mit fraglichem oder nachgewiesenem Brustkrebs herausstreichen, indem allen an der Versorgungskette beteiligten Berufsgruppen die fachübergreifenden Zusammenhänge nähergebracht werden, um die Kommunikation und Leistungserbringung innerhalb der Versorgungskette zu verbessern, wobei auch Aspekte des Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms integriert werden.

##### (2) Kursinhalte sind:

1. Epidemiologie des Mammakarzinoms
2. Grundlagen der medizinischen Statistik
3. Grundlagen und Organisation des Brustkrebs-Früherkennungs-Programms:
  - a) Organisationsstruktur
  - b) Abläufe
  - c) Begriffe (Erläuterung der Klassifizierung, etc.)
  - d) Aufgabenverteilung
4. Überblick Qualitätssicherungsmaßnahmen in allen Bereichen des Programms
5. Grundlagen radiologischer Verfahren in der Brustkrebsfrüherkennung (Mammografie und Ultraschall)
6. radiologische Verfahren im Assessment (MRT, Biopsien, Markierungen)
7. Grundlagen der Behandlung gut- und bösartiger Brusterkrankungen
8. Kommunikation in der Versorgungskette
9. psycho-onkologische Grundlagen
10. Dokumentation in der gesamten Behandlungskette einschließlich Erläuterung der zu übermittelnden Datenfelder
11. Evaluierung des Programms

## § 5 Befunderkurs

(1) Der Befunderkurs soll die im Rahmen der Fachausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Mammadiagnostik (Mammografie und Brustultraschall) vertiefen, neuere medizinische Erkenntnisse und technische Entwicklungen vermitteln sowie anhand von praktischen Beispielen und Übungen festigen.

### (2) Kursinhalte sind:

1. radiologische Verfahren in der Brustkrebsfrüherkennung (Mammografie und Ultraschall):
  - a) physikalische Prinzipien
  - b) Positionierungs- und Einstelltechnik
  - c) Artefakte
  - d) Spezialaufnahmen (Vergrößerungen, Zielkompression, etc.)
  - e) Hard- und Software
2. radiologische Verfahren im Assessment (MRT, Biopsien und Markierungen):
  - a) physikalische Prinzipien
  - b) Positionierungs- und Einstelltechnik
  - c) Hard- und Software
3. Pathologie und Klinik der normalen Brust sowie gutartiger und bösartiger Erkrankungen
4. Radiologie der normalen Brust sowie gutartiger und bösartiger Erkrankungen
5. Klassifikation der Mammografie (BIRADS- und ACR-Klassifikation)
6. Klassifikation des Ultraschalls
7. Differentialdiagnose herdförmiger Verdichtungen, Parenchymstrukturstörungen und asymmetrischer Verdichtungen, Mikroverkalkungen
8. untypische Zeichen eines Mammakarzinoms
9. Bedeutung der radiologisch-pathologischen Korrelation für die Diagnose und Behandlung
10. Charakterisierung und Klassifikation der Intervallkarzinome
11. Indikation für das Assessment auffälliger Mammografiebefunde
12. Vorgehen bei der Doppelbefundung
13. Simulation einer Konsensuskonferenz
14. Datenerfassung im Brustkrebs-Früherkennungsprogramm
15. technische Qualitätssicherung / Strahlenschutz:
  - a) Abgrenzung Arzt/Assistent/Medizinphysiker
  - b) Bildqualität / Dosisverhalten
16. neue Erkenntnisse in der Bildgebung
17. praktische Beispiele

## § 6 Intensivbefundertraining

(1) Radiologinnen und Radiologen, die als Befunder im Rahmen des Brustkrebs-Früherkennungsprogramms tätig sein wollen, haben nach Maßgabe von § 3 dieser Zertifikatsrichtlinie ein Intensivbefundertraining, das in den der Antragstellung vorangegangenen 24 Monaten absolviert wurde, nachzuweisen.

(2) Im Rahmen des Intensivbefundertrainings werden in Vorträgen speziell ausgewählte Fälle gezeigt und in Workshops weitere Fälle durch den Teilnehmer selbstständig befundet und danach besprochen. Das Intensivbefundertraining ist prüfungsimmanent.

(3) Das Intensivbefundertraining besteht aus mindestens 8 Einheiten, wobei jede Einheit in drei Teile untergliedert wird:

1. selbstständige Befundung von 500 Fallbeispielen (unterschiedliche Mammografiefälle) durch die Teilnehmerin bzw. durch den Teilnehmer
2. Auflösung der zuvor von den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern befundeten Mammografien durch die Kursleiterin bzw. den Kursleiter
3. Supervision und Diskussion der Befundungsergebnisse zur Gewährleistung des größtmöglichen Lerneffekts.

## **§ 7 Zertifikatskommission**

(1) Der Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer nominiert eine Zertifikatskommission, der drei FÄ für Radiologie angehören, die alle über das ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik verfügen müssen. Der Zertifikatskommission gehören weitere zwei FÄ für Radiologie an, von denen einer vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und einer von der Koordinierungsstelle des Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms aus dem Kreis der regionalverantwortlichen Radiologinnen bzw. Radiologen nominiert werden; auch diese müssen über das ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik verfügen. Der Bildungsausschuss bestimmt einen Vorsitzenden.

(2) Der Zertifikatskommission obliegt der Vollzug dieser Richtlinie, insbesondere die Approbation von Kursen gemäß §§ 4 und 5 und von Intensivbefundertrainings gemäß § 6 sowie die Anerkennung von Kursen sowie – auch teilweise – Anrechnung von in- oder ausländischen Fortbildungen mit entsprechendem Inhalt für Kurse gemäß §§ 4, 5 und 6.

(3) Die Protokolle der Sitzungen der Zertifikatskommission sind auch dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 8 Gültigkeit des ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik**

Das ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik ist unbefristet gültig. Die Zertifikatsurkunde für sich genommen begründet keinen rechtlichen Status als Befunder im Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogramm.

## **§ 9 Administration des ÖÄK-Zertifikats Mammadiagnostik**

Die Administration des ÖÄK-Zertifikats Mammadiagnostik erfolgt durch die Österreichische Akademie der Ärzte GmbH.

## **§ 10 Übergangsbestimmungen**

ÖÄK-Zertifikate Mammadiagnostik gemäß der Richtlinie in der Fassung vom 15.10.2014 erhalten unbefristete Gültigkeit. Eine Neuausstellung in der Fassung der aktuellen Zertifikatsrichtlinie kann auf Antrag kostenfrei erfolgen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Richtlinie für das ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik tritt mit Beschluss des Vorstands der Österreichischen Ärztekammer in Kraft. Sie ist auf den Websites der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH und der Österreichischen Ärztekammer kundzumachen.

*In Kraft getreten laut Beschluss des Vorstands der Österreichischen Ärztekammer am: 25.5.2018*